

Vertragsbedingungen der Rahmenvereinbarung für die Ausführung von Leistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Hinweis:

Eine Änderung von Vergabeunterlagen hat rechtlich einen zwanghaften Ausschluss zur Folge. Eine Änderung von Vergabeunterlagen ist zum Beispiel die Angabe von eigenen Vertragsbedingungen (wie Rechnungslegung), die Abgabe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Streichung und Abweichung von Inhalten aus der Leistungsbeschreibung.

1. Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung verpflichtet den Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit (siehe Ausführungsfristen), definierte Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

2. Einzel-Leasingverträge

2.1 Die Einzel-Leasingverträge werden elektronisch (über die webbasierte Plattform des Auftragnehmers) erteilt.

2.2 Im Einzel-Leasingvertrag sind Art und Umfang der jeweils auszuführenden Leistungen und die Ausführungsfrist von 36 Monaten festzulegen. Für die erforderlichen (Teil-)Leistungen sind die Texte und die Einheitspreise aus dem Leistungsverzeichnis der Rahmenvereinbarung zu übernehmen. Die auszuführenden Mengen sind anzugeben.

2.3 Welche Beschäftigten zum Abschluss eines Einzel-Leasingvertrages berechtigt sind, regelt der Auftraggeber grundsätzlich betriebsintern. Jedem Beschäftigten darf jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.

Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist berechtigt:

Stadt Bautzen

Abteilungsleitung Personal/ Organisation

Fleischmarkt 1

02625 Bautzen.

2.4 Anordnungen dürfen nur von der in 2.3 genannten Stelle getroffen werden. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

3. Anlieferungsstelle

Laut Einzelleasingvertrag (ist zwischen Fachhändler und Beschäftigten der Stadt Bautzen festzulegen).

Eine Anlieferung findet nur an die im Einzelleasingvertrag genannte Adresse statt. Ohne Anlieferungsstelle im Einzelleasingvertrag findet keine Anlieferung statt.

4. Ausführungsfristen der Rahmenvereinbarung

4.1 Ausführungsfristen und Vertragslaufzeit

- **Beginn Rahmenleasingvertrag:** **01.05.2025**
- **Ende Rahmenvereinbarung:** **30.04.2027**
- **Vertragslaufzeit der Einzel-Leasingverträge:** **36 Kalendermonate**

- 4.2 Es besteht die Option, dass der Auftraggeber einseitig und zweimalig die Rahmenvereinbarung um 12 Monate zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen und Preisen verlängert. Die Verlängerung erfolgt schriftlich und wird bis spätestens drei Monate vor dem Ende der Rahmenvertragslaufzeit dem Auftragnehmer zugestellt. Die Gesamtlaufzeit beträgt maximal 48 Monate.
- 4.3 Aufgrund der festen Laufzeiten der Einzel-Leasingverträge sind die jeweils zu erbringenden Leistungen aus diesen Verträgen auch nach Ablauf der Rahmenvereinbarung bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit zu erbringen.

5. Inhalt des Angebotspreises (§ 1)

- 5.1 Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise sind Festpreise für die Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung.

5.2 Zinsanpassungsklausel für Einzel-Leasingverträge

Der Leasinggeber ist nach folgendem Verfahren berechtigt, den Leasingfaktor zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Leasingfaktor zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung des Leasinggebers zur Anpassung des Leasingfaktors bemisst sich nach der Veränderung des Referenzzinssatzes. Referenzzinssatz ist der 12-Monats-EURIBOR. Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird der Leasinggeber quartalsweise zum Ultimo überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,3 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert (Datum des Angebots) bzw. der letzten Anpassung des Leasingfaktors verändert, wird der Leasinggeber den Leasingfaktor anpassen. Wird für den Referenzzinssatz ein Negativwert ermittelt, wird dieser (fiktiv) mit null Prozent angesetzt („Mindestzinsswert“). Der Leasinggeber wird den Leasingnehmer über eine Veränderung des Referenzzinssatzes und daraus resultierend des Leasingfaktors in Textform (§ 126b BGB) vor Änderung unterrichten. Die Anpassung des Leasingfaktors gilt für alle ab dem ersten Kalendertag des auf die Unterrichtung folgenden Kalendermonats abgeschlossenen Einzelleasingverträge. Diese Regelung betrifft nicht zum Zeitpunkt einer eventuellen Anpassung bereits aktivierte Einzelleasingverträge. Die Leasingrate eines Einzelleasingvertrages ist für die gesamte Vertragslaufzeit von 36 Monaten festgeschrieben.

6. Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3)

- 6.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

7. Ausführung der Leistung

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

8. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (§ 7)

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet entsprechend den vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Regelungen für Schäden des Auftraggebers.
- 8.2 Nach Ablauf der vereinbarten Abhol- und Rücklieferzeiten gerät der Auftragnehmer automatisch in Verzug.

9. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

- 9.1 Bei Überschreitung der in den Einzelleasingverträgen genannten Fristen für jede Kalenderwoche 0,5 v. H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung, welcher nicht genutzt werden kann

- 9.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 8,0 v. H. der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
- 9.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

10. Abnahme (§ 13)

- 10.1 Die Lieferung und Leistung werden förmlich abgenommen.
- 10.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle.

11. Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

12.Rechnung (§ 15) und Zahlungsbedingungen (§ 17)

- 12.1 Alle Rechnungen sind bei dem Auftraggeber **einfach** einzureichen.
Ein elektronischer Rechnungsaustausch wird bevorzugt, Details dazu werden nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

Für den elektronischen Rechnungsaustausch ist folgende E-Mail-Adresse zu verwenden:

rechnungseingang@bautzen.de

- 12.2 Die Rechnung muss alle geforderten Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Die Mindestinhalte der Rechnung sind:
- Datum der Leistungserbringung,
 - Kurzbeschreibung der Leistung mit **Anlage von Nachweisen**,
 - Vollständiger Name und Anschrift des Leistungserbringers,
 - Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers, inklusive Leitweg-ID 14625020-SV01-72
 - Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) des Leistungserbringers,
 - Ausstellungsdatum der Rechnung,
 - Aufschlüsselung des Entgelts nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen.
 - In der Rechnung wird die von dem Auftraggeber mitgeteilte Auftragsnummer angeführt.
 - Bei Einzelunternehmen ist neben der Firmenbezeichnung auch die Angabe des vollständigen Vor- und Nachnamens des Geschäftsinhabers erforderlich.
- 12.3 Bei Rechnungslegung durch einen ausländischen Auftragnehmer ist nach § 14a Abs. 1 und 3 UStG zusätzlich anzugeben:
- Die dem Auftragnehmer erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer,
 - Die USt-ID der Auftraggeberin: Stadt Bautzen – DE140366309,
 - Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuld (z.B. „Steuerschuld des Leistungsempfängers“).
- 12.4 Die Rechnungslegung erfolgt an folgende Anschrift:
- Stadtverwaltung Bautzen
Kämmerei/Geschäftsbuchhaltung
Fleischmarkt 1
02625 Bautzen
- 12.5 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.
- 12.6 Die Leasingraten werden monatlich (gesammelt) von einem vom Auftraggeber benannten Geschäftskonto per Lastschrift abgebucht.

13. Zusätzliche Vertragsbedingungen

13.1 Kündigung wegen Verstoß gegen Ausschreibungsbedingungen

Unbeschadet des § 8 kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer nachweislich gegen Bedingungen der Ausschreibung verstößt, welche zur Vergabe dieser Leistung geführt haben oder die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden.

Des Weiteren kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder Mindestlohngesetz sowie andere Vorschriften des Arbeitsrechts verstößt.

13.2 Nennungsrecht

Der Auftragnehmer hat bei Referenzabfragen das Recht zur Nennung des Auftraggebers.

13.3 Datenschutz und Schweigepflicht

Die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sind einzuhalten. Seit dem 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) zusammen mit den entsprechenden Ausführungsgesetzen (Bundesdatenschutzgesetz neu, Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz) in Sachsen unmittelbar anwendbar.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung betrifft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung berechtigt den Auftraggeber zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

13.4 Sonstige Vereinbarungen, Unwirksamkeit der Bestimmungen

Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragstextes.

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einseitig zu unterbrechen oder einzustellen.

Gerichtsstand ist Bautzen.

14. Durchführung des Auftrags

14.1 Zeitliche Durchführung

Die Ansprechpartner des Auftraggebers werden mit Zuschlagserteilung bekannt gemacht. Vereinbarungen und Absprachen dürfen nur mit den benannten Vertretern getroffen werden. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

14.2 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Regeln des Auftraggebers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere auf die in der Leistungsbeschreibung im Punkt 1.1, 1.4, 1.5, 1.7 und 1.11 benannten.

14.3 Erreichbarkeiten

Der Auftragnehmer benennt im Vorfeld der Ausführung sein ausführendes Personal mit Namen und gibt eine zentrale Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse zur Abstimmung an. Die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners mit Telefonnummer muss über den Ausführungszeitraum gewährleistet werden. Für eine zentrale Erreichbarkeit des Auftraggebers während der Durchführung werden Telefonnummer und E-Mailadresse nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben.

14.4 Sprache

Die Vertrags- und Verständigungssprache während der Durchführung ist Deutsch.